

**Satzung  
der  
FOM-Alumni e.V.**

der staatlich anerkannten

**FOM Hochschule für  
Oekonomie & Management**

- Hochschule der Wirtschaft -

vom 30. Juni 2011

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „FOM-Alumni e.V.“, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nummer VR 4416 eingetragen.
- (2) Der Verein wurde am 5. November 2003 errichtet und hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August eines Jahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
  - Wesentliche Impulse aus der Praxis für die Forschung und Lehre zu schaffen und zu vermitteln
  - Unter den Vereinsmitgliedern den Wissens- und Erfahrungsaustausch zu fördern und sie in die wissenschaftliche Forschung und Weiterbildung der FOM Hochschule für Oekonomie & Management miteinzubeziehen
  - Den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, soziale und berufliche Kontakte untereinander zu pflegen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein auch Einrichtungen anderer Rechtsträger bedienen oder Gesellschaften gleichartiger Zielsetzung gründen oder sich an solchen Gesellschaften bzw. deren Gründung beteiligen. Er darf auch Mitglied steuerbegünstigter Körperschaften werden.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf dessen Vermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen offen. Mitglieder sind: Vollmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Vollmitglied des Vereins kann werden, wer ein Studium an der FOM erfolgreich abgeschlossen hat. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Geschäftsführung. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Befürwortung des Aufnehmenden durch 3 Vollmitglieder. Bei Antragannahme erfolgt die Aufnahme als Vollmitglied.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand oder die Geschäftsführung und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Beschlüsse des Vereins als für sich bindend an. Die Aufnahme oder die Ablehnung sind dem Antragsteller mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet der Beirat.

- (4) Ehrenmitglied kann werden, wer für den Verein Anerkennenswertes leistet. Der Beirat hat das Recht, durch einstimmigen Beschluss Ehrenmitgliedschaften zu vergeben.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung zu erfolgen hat und zum Schluss eines Geschäftsjahrs unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig ist,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied in grober Weise den Zielen des Vereins oder der Satzung zuwiderhandelt oder das Ansehen oder die Ziele des Vereins durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit schädigt. Dem Betroffenen steht hingegen die Berufung zu, über die der Beirat endgültig entscheidet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden**

- (1) Die Mittel des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, durch außerordentliche Zuwendungen und durch Entgelte für gemeinnützige Dienstleistungen inklusive Gebühren.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt. Die festgesetzten Beiträge gelten als Mindestbeträge und sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, findet eine zeitanteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen nicht statt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung
- d) der Beirat,
- e) das Kuratorium,

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie kommt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen. Ihr gehören alle Voll- und Ehrenmitglieder an.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Die Wahl des Vorstands
  - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vereins des Vorstands
  - c) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - d) Die Festlegung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstands
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird schriftlich oder per E-Mail vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse / Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Weitere Anträge für die Tagesordnung sowie Wahlvorschläge sind spätestens zwei Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ergänzungen der Tagesordnung, die nach dem genannten Termin beantragt werden, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks oder Gründe beantragt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Woche betragen.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vertreter des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter aus den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn es von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll enthält Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, die Namen der Anwesenden sowie die Abstimmungsergebnisse und wird vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und maximal sechs Personen. Im Übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Abstimmungen können auch schriftlich oder durch Umfrage erfolgen.
- (5) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen, welche Vorstandsentscheidungen zu dezidierten Themen vorbereiten oder umsetzen.

### **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und die Tätigkeit des bzw. der Geschäftsführer durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (2) Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil und hat/haben bei der Beschlussfassung beratende Stimme.
- (3) Der/die Geschäftsführer ist/sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

### **§ 12 Beirat**

- (1) Der Vorstand beruft zur Erfüllung des Vereinszwecks einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (3) Der Beirat hat bis zu 20 Mitglieder, die selbst Vollmitglied des Vereins sein müssen. Als geborene Mitglieder gehören dem Beirat die Mitglieder des Vorstands an.

### **§ 13 Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Beirat diskutiert Entwicklungen der FOM Hochschule für Oekonomie & Management und unterstützt die Entscheidungsfindung der Hochschulleitung durch Sachbezogene Anregungen.

- (2) Der Beirat entwickelt Kontakte zu Kooperationspartnern und gibt Empfehlungen zu Kooperationen an die Hochschulleitung.
- (3) Der Beirat sorgt für die Einbindung der FOM in die Wirtschaft und Gesellschaft.
- (4) Der Beirat vermittelt Kontakte zu Unternehmen, Institutionen und Persönlichkeiten, die der Förderung der spezifischen Hochschulaufgaben aufgeschlossen gegenüber stehen.
- (5) Der Beirat berät über die zu fördernden Projekte und Pläne der FOM Alumni e.V..
- (6) Der Beirat entscheidet über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

#### **§ 14 Sitzungen des Beirats**

- (1) Der Beirat tagt in nichtöffentlichen Sitzungen mindestens einmal pro Jahr. Der Beirat ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (2) Zu den Sitzungen lädt der Vorstand schriftlich oder per Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Die Sitzungen des Beirats werden von dem Vorstand, in seiner Abwesenheit durch einen von den Mitgliedern des Beirats gewählten Vertreter, geleitet.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder sowie zwei Vertreter des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung getroffen, wenn nicht ein Mitglied des Beirats geheime Abstimmung verlangt. Abstimmungen können auch schriftlich oder durch Umfrage erfolgen.

#### **§ 15 Kuratorium**

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszwecks ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen. Die erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt durch Erklärung an den Vorstand jederzeit niederlegen.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie wird im "Internen Bereich" des Online Campus des FOM bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung der vorliegenden Satzung tritt die Satzung vom 21. Oktober 2003 außer Kraft.